

**Volksabstimmung vom
17. Juni 2007
Erläuterungen des Bundesrates**

**Änderung des
Bundesgesetzes über die
Invalidenversicherung
(5. IV-Revision)**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908⁴⁸

Art. 39a Früherfassung

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen zur Früherfassung Daten an die zuständige IV-Stelle bekannt gegeben werden nach Artikel 3b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959⁴⁹ über die Invalidenversicherung (IVG).

² Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind. Unter dieser Voraussetzung ist die Versicherungseinrichtung von ihrer Schweigepflicht entbunden.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 39b Interinstitutionelle Zusammenarbeit

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit nach Artikel 68^{bis} IVG⁵⁰ Daten bekannt gegeben werden an:

- a. die IV-Stellen;
- b. die privaten Versicherungseinrichtungen nach Artikel 68^{bis} Absatz 1 Buchstabe b IVG;
- c. die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Artikel 68^{bis} Absatz 1 Buchstabe c IVG.

² Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind. Unter dieser Voraussetzung ist die Versicherungseinrichtung von ihrer Schweigepflicht entbunden.

³ Die betroffene Person ist über die Datenbekanntgabe zu informieren.

⁴⁸ SR 221.229.1

⁴⁹ SR 831.20; BBl 2006 8313

⁵⁰ SR 831.20; BBl 2006 8313

2. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000⁵¹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Art. 7 Abs. 2

² Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

Art. 8 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Artikel 7 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 26 Abs. 3 und 4

³ Keine Verzugszinspflicht entsteht durch Verzögerungen, die von ausländischen Versicherungsträgern verursacht werden.

⁴ Keinen Anspruch auf Verzugszinsen haben:

- a. die berechtigte Person oder deren Erben, wenn die Nachzahlung an Dritte erfolgt;
- b. Dritte, welche Vorschusszahlungen oder Vorleistungen nach Artikel 22 Absatz 2 erbracht haben und denen die Nachzahlungen abgetreten worden sind;
- c. andere Sozialversicherungen, welche Vorleistungen nach Artikel 70 erbracht haben.

Art. 67 Abs. 2

² Hält sich eine Bezügerin oder ein Bezüger einer Hilflosenentschädigung zu Lasten der Sozialversicherung in einer Heilanstalt auf, so entfällt der Anspruch auf die Entschädigung für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Heilanstalt.

Art. 75 Abs. 3

³ Die Einschränkung des Rückgriffsrechts des Versicherungsträgers entfällt, wenn und soweit die Person, gegen welche Rückgriff genommen wird, obligatorisch haftpflichtversichert ist.

⁵¹ SR 830.1



3. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁵² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 41 Abs. 1

¹ In Abweichung von Artikel 69 Absätze 2 und 3 ATSG⁵³ werden Kinder- und Waisenrenten gekürzt, soweit sie zusammen mit der Rente des Vaters oder derjenigen der Mutter 90 Prozent des für diese Rente jeweils massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens übersteigen.

Art. 87 drittes Lemma

...

... entzieht,

wer die ihm obliegende Meldepflicht (Art. 31 Abs. 1 ATSG⁵⁴) verletzt,

...

4. Bundesgesetz vom 19. März 1965⁵⁵ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 2c Bst. b

Anspruchsberechtigt im Sinne von Artikel 2 sind Invalide:

- b. die einen Anspruch auf eine IV-Rente nach Buchstabe a hätten, wenn sie die Mindestbeitragsdauer nach Artikel 36 Absatz 1 IVG⁵⁶ erfüllen würden;

Art. 16 Abs. 1 drittes Lemma

¹ ...

... missbraucht,

wer die ihm obliegende Meldepflicht (Art. 31 Abs. 1 ATSG⁵⁷) verletzt,

...

⁵² SR 831.10

⁵³ SR 830.1

⁵⁴ SR 830.1

⁵⁵ SR 831.30; siehe auch Ziff. IV des BG vom 6. Okt. 2006 über die Änderung des BG vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (Koordination mit dem BG vom 6. Okt. 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung)

⁵⁶ SR 831.20

⁵⁷ SR 830.1

5. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁵⁸ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 86a Abs. 2 Bst. f

² Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten bekannt gegeben werden an:

- f. die IV-Stelle zur Früherfassung nach Artikel 3b IVG⁵⁹ oder im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit nach Artikel 68^{bis} IVG und an die privaten Versicherungseinrichtungen nach Artikel 68^{bis} Absatz 1 Buchstabe b IVG.

6. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982⁶⁰

Art. 59d Leistungen für Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von deren Erfüllung befreit sind und für Personen, deren Vermittlungsfähigkeit wieder hergestellt werden kann

¹ Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, können innerhalb einer zweijährigen Frist während längstens 260 Tagen Leistungen nach Artikel 62 Absatz 2 beanspruchen, wenn sie auf Grund eines Entscheides der zuständigen Amtsstelle an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen, die sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer befähigt. Der Anspruch besteht auch nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung.

² Personen, deren Vermittlungsfähigkeit mit geeigneten Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen wiederhergestellt werden kann, können innerhalb einer zweijährigen Frist während längstens 260 Tagen Leistungen nach Artikel 62 Absatz 2 beanspruchen, wenn sie auf Grund eines Entscheides der zuständigen Amtsstelle an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen, die sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer befähigt. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Personen die Beitragszeit erfüllen.

³ Die Versicherung übernimmt 80 Prozent, die Kantone 20 Prozent der Kosten für Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen nach den Absätzen 1 und 2.

⁵⁸ SR 831.40

⁵⁹ SR 831.20; BBl 2006 8313

⁶⁰ SR 837.0



**7. Bundesgesetz vom 17. Juni 2005⁶¹
über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**

Art. 12 Abs. 4 Bst. f

⁴ Als gegebenenfalls betroffene Behörden gelten:

- f. die zuständige IV-Stelle.

⁶¹ SR 822.41; AS 2007 359

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung
an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 17. Juni 2007 wie folgt zu stimmen:

- Ja zur 5. IV-Revision

www.admin.ch

Herausgegeben von der Bundeskanzlei
Redaktionsschluss: 16. März 2007